

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe  
- gemäß Verteiler –

Ausschließlich per E-Mail

**Nachrichtlich:**

Kommunale Landesverbände  
Mecklenburg-Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Mecklenburg-Vorpommern

Ausschließlich per E-Mail

Bearbeiterin: Susanne Wollenteit  
Telefon: 0385/588-9220  
AZ: 367-00000-2020/061-009  
(Bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: susanne.wollenteit@sm.mv-  
regierung.de

Schwerin, den 17.06.2020

**Rundbrief Nr. 13/2020 – Entwurf der Fördergrundsätze Sommerferienhort 2020**

Anlagen: Entwurf der Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds für die bedarfsgerechte Erweiterung des Hortangebotes während der Sommerferien 2020 (Sommerferienhort) nebst Antrags- und Abrechnungsf formularen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf der Fördergrundsätze Sommerferienhort 2020 zur Kenntnisnahme und Vorbereitung des Verfahrens. Ich weise darauf hin, dass die Fördergrundsätze sich noch im Anhörungsverfahren beim Landesrechnungshof befinden und damit Änderungen nicht ausgeschlossen sind. Gleichwohl ist beabsichtigt, bis auf Weiteres nach diesem Entwurf zu verfahren.

Gerade im Hort gibt es in den Sommerferien erfahrungsgemäß einen erhöhten Bedarf an Betreuung und Förderung der Kinder. Dieser wird aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 höher als üblich ausfallen. Nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V)

9900011167963

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Soziales, Integration und  
Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Soziales, Integration und  
Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: (0385) 588-0  
Telefax: 0385/588-9702(0385) 588-9709  
E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de  
Internet: www.mv-regierung.de/sm

können Eltern den Mehrbedarf bei den Horten „dazukaufen“. Um die Eltern von diesen zusätzlichen Kosten zu entlasten, übernimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern den zusätzlichen Aufwand der Horte für die Zeit vom 22. Juni bis 31. Juli 2020. Dies soll in folgendem Verfahren geschehen:

- Die **Träger der Horte zeigen den voraussichtlichen Mehrbedarf** der Eltern (§ 6 Abs. 5 Satz 1 KiföG M-V) während der Sommerferien 2020, den die Einrichtungen erfüllen können, gegenüber dem Jugendamt **bis zum 3. Juli 2020** an.
- Dabei ist von den Horten die voraussichtliche Anzahl der Hortkinder mit Mehrbedarf und die Anzahl des voraussichtlich eingesetzten pädagogischen Personals anzugeben (Antrag gemäß 6.1.).
- Zuwendungsfähig sind die Mehrbedarfe, die über die Regelförderung von bis zu 6 Stunden bei einem Ganztagsplatz und 3 Stunden bei einem Teilzeitplatz hinausgehen.
- Der tatsächliche Mehrbedarf wird mit **5 Euro pro Stunde pro Kind, maximal jedoch mit 33 Euro pro Stunde pro eingesetzte Person des pädagogischen Personals** beantragt.
- Die **Jugendämter beantragen** die Zuwendung beim Landesamt für Gesundheit und Soziales.
- Die an die Jugendämter ausgezahlten Mittel werden **den Trägern der Horte** für ihre Einrichtungen nach Abrechnung der tatsächlich erbrachten und über die Regelförderung hinausgehenden Bedarfe auf Nachweis von den Jugendämtern **ausgezahlt** (Abrechnung gemäß 6.7.1).
- **Die Eltern werden nicht** für die Mehrkosten des Sommerferienhortes (§ 29 Abs. 3 KiföG M-V) von den Horten **in Anspruch genommen**.
- Verpflegungskosten werden nicht erstattet.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Susanne Wollenteit